

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:  
„Tageblatt“, Riesa.

**Amtsblatt**

Heftnummer:  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 94.

Mittwoch, 25. April 1906, abends.

59. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeitgenossen ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Nach Konsumabrechnung werden angemessen. Anzeigenannahme für die Nummer des Anzeigentages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Sanger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Zwangsvollstreckung.

Die im Grundbuche für Merzdorf Blatt 59, 60 und 61 auf den Namen August Richard Gelbhaar in Gröbba eingetragenen Grundstücke sollen am

**14. Juni 1906, vormittags 10 Uhr**

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden. Die Grundstücke sind nach dem Flurbuche — Hektar 32,8 Ar groß und auf 5000 M. — Pfg. geschätzt. Sie bestehen aus den Flurstücken Nr. 50 a, 50 b und 50 c, die in Baustellen eingeteilt sind.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 26. März 1906 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 24. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 396 seines Handelsregisters, die Firma

## Riesauer Bank, Aktiengesellschaft zu Riesa

betreffend eingetragen, daß die in der Generalversammlung vom 10. März 1906 beschlossene Erhöhung des Grundkapitals um 300 000 Mark erfolgt und § 4 des Gesellschaftsvertrags vom 21. November 1903 entsprechend abgeändert worden ist.

Von den neuen Aktien sind 292 000 Mark zum Kurse von 111 % und 8000 Mark zum Kurse von 116 % ausgegeben worden.

Riesa, am 25. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 433 seines Handelsregisters die Firma

**Konfektionshaus Vulkan, Bianca Ritzewoller in Riesa**  
und als deren Inhaberin

Frau Hulda Bianca verehel. Ritzewoller geb. Dresel in Riesa eingetragen.

Angegebener Geschäftszweig:

Handel mit fertiger Herrengarderobe und ähnlichen Artikeln.

Riesa, den 24. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 114 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Moritz Damm in Riesa betreffend, ist heute eingetragen worden, daß die Firma künftig

## Moritz Damm Nachf., Anterdrogerie

lautet, der Inhaber Carl Moritz Damm ausgeschieden und der Apotheker Friedrich Heinrich August Büttner in Riesa Inhaber ist.

Riesa, den 24. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kurzwarenhändlers Richard Franke in Strehla, Inhabers der Firma R. Franke daselbst, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 24. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

## Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schnittwarenhändlerin Bertha Marie verehel. Röder geb. Grote in Gröbba wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Riesa, den 24. April 1906.

Königliches Amtsgericht.

Am 1. Mai 1906 findet in Riesa die übliche Arbeiterzählung statt. Zählformulare hierzu werden in den nächsten Tagen verteilt. Die Unternehmer haben diese Formulare am **Zähltag, den 1. Mai** auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zum **2. Mai 1906** an uns zurückzugeben.

Die Besitzer von Baugeschäften werden darauf aufmerksam gemacht, daß nur diejenigen Arbeiter zu zählen sind, die am 1. Mai auf dem Bauhofe (Zimmerplatz) beschäftigt sind, während die außerhalb desselben bei Bauten arbeitenden unberücksichtigt zu bleiben haben.

In Bäckereibetrieben sind nur die Arbeiter zu zählen, die tatsächlich in solchen beschäftigt sind. Dienstmädchen, Hausmädchen, Verkäuferinnen bleiben deshalb außer Betracht.

No. 859 P. Der Rat der Stadt Riesa, am 24. April 1906.

Rt.

## Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 25. April 1906.

— Se. Majestät der König wird voranschließlich folgenden Bestimmungen in Zeitheim beizubehalten: am 8. Mai den Batteriebestimmungen des Feldart.-Reg. Nr. 68, am 16. Mai der Bestimmung der 89. Inf.-Brigade, am 26. Mai der Bestimmung des Inf.-Reg. Nr. 181, am 30. Mai den Bestimmungen der Feldart.-Reg. 32 und 68.

— Nach einer Mitteilung der Handelskammer Dresden hat das rumänische Finanzministerium angeordnet, daß die Beweise für den vor dem 1. März d. J. erfolgten Eingang der Waren, deren Verzollung nach dem alten rumänischen Tarif erfolgen soll, bei der rumänischen Generalzolldirektion einzureichen sind. Als solche Beweise werden die Zuschriften der Eisenbahngespeditiionsbüros genügt.

— Nach § 29 der Postordnung dürfen bei den Posthilfsstellen gewöhnliche Briefsendungen und bei denjenigen Posthilfsstellen, die zur Annahme von Paketen ermächtigt sind, auch gewöhnliche Pakete eingeliefert werden. Die Annahme von Einschreib- und Wertsendungen, sowie von Postanweisungen gehört zwar nicht zu den dienlichen Verpflichtungen der Posthilfsstellen, doch können im Einverständnis mit ihren Inhabern auch solche Sendungen, im einzelnen bis zum Wertbetrage von 800 Mk., bei den Posthilfsstellen zur Weitergabe an die Landbriefträger niedergelegt werden. In ähnlicher Weise wie dies für die Landbriefträger hinsichtlich der auf ihrem Bestellgang angenommenen Sendungen vorgeschrieben ist, haben auch die Inhaber der Posthilfsstellen die bei ihnen eingelieferten Pakete, Wert- und Einschreibsendungen, sowie Postanweisungen in ihr Annahmehuch einzutragen. Davon, daß dies geschieht, kann sich der Einkäufer selbst überzeugen, er ist indessen auch befugt, die Eintragung in das Annahmehuch selbst zu bewirken. Die gleiche Berechtigung steht ihm hinsichtlich der dem Landbriefträger mitzugebenden Sendungen zu. Im allseitigen Interesse empfiehlt es sich, von

dieser Befugnis regelmäßigen Gebrauch zu machen. Dabei ist jedoch besonders zu bemerken, daß die Landbriefträger Geldbeträge, welche durch Postanweisung übermitteln werden sollen, nur dann vom Publikum annehmen dürfen, wenn ihnen zugleich die ausgefüllte Postanweisung übergeben wird.

— Eine Krankenunterstützungskasse für die sächsischen Staatsbeamten beabsichtigt der unter dem Protektorat des Königs stehende Landesverein für Wohlfahrtsvereine zum Besten der sächsischen Staatsbeamten ins Leben zu rufen. Bei gentlicher Beteiligung der Staatsbeamten soll unter dem Namen „Unterstützungsverein sächsischer Staatsbeamten“ ein Verein auf Gegenseitigkeit gegründet werden. Beitrittsberechtigt sind alle männlichen und weiblichen Beamten und Bediensteten des sächsischen Staates, für deren Stellung nicht eine abgeschlossene wissenschaftliche Bildung erforderlich ist, wenn sie zur Zeit des Eintritts gesund und vollständig dienstfähig und Mitglieder des Landesvereins sind, ferner Ehefrauen von Mitgliedern, wenn sie im letzten Jahre ihrer Anmeldung nachweislich gesund waren.

— Die Zeitschrift für Spiritusindustrie schreibt: Am Schlusse des Betriebsjahres 1904/05, also am 30. September 1905, sind im Königreich Sachsen 581 Brennereien (eine mehr als am Schlusse des Vorjahres) vorhanden, davon im Laufe des Berichtsjahres 563 (zwei weniger als im Jahre zuvor) im Betrieb gewesen, nämlich 527 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien (fünf weniger als im Jahre zuvor), 13 landwirtschaftliche Getreidebrennereien (zwei mehr als im Jahre zuvor), 9 gewerbliche Getreidebrennereien (wie im Jahre zuvor), eine Melassebrennerei (wie im Jahre zuvor), 6 Rognalbrennereien (eine mehr als im Jahre zuvor) und 7 sonstige Materialbrennereien (wie im Jahre zuvor). Im ganzen erzeugten an reinem Alkohol im Betriebsjahre 1904/05 im Vergleich zum Jahre zuvor im Königreich Sachsen die landwirtschaftlichen Kartoffelbrennereien 119 999 hl (1903/04 145 386 hl), die landwirtschaftlichen Getreidebrennereien

ohne Hefenfabrikation 717 (703), die gewerblichen Getreidebrennereien ohne Hefenfabrikation 154 (128), die gewerblichen Getreidebrennereien mit Hefenfabrikation 18 138 (16 004), die Melassebrennerei 152 (140), die Rognalbrennereien 291 (148), die Brauereiabfälle verarbeitende Materialbrennerei 157 (148), die sonstigen Materialbrennereien 33 (24), überhaupt 139 641 hl (162 681 hl). Die Branntweinerzeugung im Königreich Sachsen ist demnach im Betriebsjahre 1904/05 um 23 040 hl geringer als im Jahre zuvor und überhaupt die sechstkleinste seit Geltung des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 gewesen. Das den im Betriebsjahre im Betriebe gewesen Brennerien zugewiesene Kontingent betrug 105 500 hl (wovon 100 570 hl auf die Kartoffelbrennereien entfielen); hiervon wurden 103 174 hl (in den Kartoffelbrennereien 98 245 hl) abgebrannt.

— Unter allen deutschen Bundesstaaten hat zuerst Sachsen durch Verordnung vom 25. März 1895 die bedingte Begnadigung eingeführt. Preußen, Hessen und Schwarzburg-Sondershausen folgten noch in demselben Jahre, die meisten anderen deutschen Bundesstaaten erst 1896 dem Beispiele Sachsens nach. Ueber die Erfolge dieser Einrichtung bis Ende 1905, also während des ersten Jahrzehnts ihres Bestehens, wird jetzt amtlich berichtet, daß während dieses Zeitraumes im Königreich Sachsen insgesamt 5366 Personen bedingt begnadigt worden sind. In den ersten Jahren waren es durchschnittlich nur 217 Befristete, die dieser Vergünstigung teilhaftig wurden, in den letzten drei Jahren aber 810, 934 und 1062. Berücksichtigt wurden dabei im Gegensatz zu Preußen nur solche, die wegen Vergehens oder Verbrechen eine Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt haben. Meist waren es junge Leute, aber im Jahre 1906 wurden auch 324 Erwachsene (das heißt etwa 31 Prozent der Gesamtzahl) bedingt begnadigt, gegen 193 und 195 in den beiden Vorjahren. Die ausgesetzten Freiheitsstrafen, die in Frage kamen, waren etwa zur Hälfte solche von nicht mehr als einer Woche bis zu einem Monat. Bei Strafen von über sechs Monaten fand